

# ZWECKVEREINBARUNG

Der

Landkreis Börde,  
vertreten durch den Landrat,  
Triftstraße 9 – 10, 39387 Oschersleben

– im Folgenden gemeinsam „Landkreis“ genannt –

und

die kreisangehörigen Städte

- Oebisfelde-Weferlingen,
  - Wanzleben Börde und
  - Oschersleben (Bode),
- jeweils vertreten durch den Bürgermeister

und

die Verbandsgemeinden

- Flechtingen,
  - Elbe-Heide und
  - Westliche Börde,
- jeweils vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister

und

die Gemeinden

- Barleben und
  - Niedere Börde,
- jeweils vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „Städte und Gemeinden“ genannt –

– im Folgenden gemeinsam „Vereinbarungsparteien“ genannt –

schließen auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Kom-

munalrechtsreformgesetz vom 17.06.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA S. 288) die folgende Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Koordinierung, abgestimmten Vorgehensweise und zur gemeinsamen Umsetzung einer Breitbandinfrastruktur in den kreisangehörigen, kommunalen Gebietskörperschaften. Eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 GKG-LSA besteht bereits zwischen den Vereinbarungsparteien.

## § 1 Ziele

- 1.1 Im Landkreis Börde und seinen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist die Verfügbarkeit von schnellen zukunftsfähigen Breitbandinternetanschlüssen der sogenannten nächsten Generation (NGA) ein zunehmend wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor. Weite Teile der Gebietskörperschaften sind noch unterversorgt, da dort aktuell keine Versorgung mit Breitbandanschlüssen durch NGA-Netze mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 30 MBit/s im Download existiert und auch in naher Zukunft im freien Wettbewerb voraussichtlich keine flächendeckenden NGA-Netze entstehen werden, insofern sogenannte „weiße NGA-Flecken“ verbleiben.
- 1.2 Wegen dieser unzureichenden Versorgungssituation und der fehlenden Ausbaubereitschaft privater Telekommunikationsnetzbetreiber im privaten Regelausbau beabsichtigen die Vereinbarungsparteien, den Aufbau von entsprechenden Breitbandinfrastrukturen in weißen NGA-Flecken der Städte und Gemeinden durch den Einsatz öffentlicher Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung von förder-, beihilfen-, haushalts- und vergaberechtlicher Vorgaben gemeinsam voranzutreiben. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vereinbarungsparteien, dass das Ziel der beabsichtigten Förderung ist, die bisher vorhandenen weißen NGA-Flecken in den einzelnen Städten und Gemeinden möglichst flächendeckend durch die Errichtung eines NGA-Netzes mit Breitbandanschlüssen zu beseitigen, dies ausdrücklich mit potenziell zukunftsfähigen Datenübertragungsqualitäten bei privaten Endkunden von 500 MBit/s im Download oder mehr, bei gewerblichen Endkunden von 1 GBit/s im Down- und Upload oder mehr.
- 1.3 Die Städte und Gemeinden planen daher jeweils den Aufbau passiver Breitbandinfrastrukturen (Lehrrohre mit Glasfaserkabeln) auf FTTB-Basis und die Ausschreibung der Verpachtung der jeweils dann im Eigentum der Kommunen stehenden Breitbandinfrastrukturen an Telekommunikationsnetzbetreiber auf Grundlage des sogenannten „Betreibermodells“. Hierfür sollen u.a. Fördermittel aus dem aktuellen Bundesförderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) beantragt und mit weiteren Landesmitteln, diese u.a. bereitgestellt aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie mit kreditfinanzierten Eigenmitteln kofinanziert werden.

## **§ 2 Vereinbarungsgegenstand – Geschäftsbesorgung**

- 2.1 Die Maßnahmen zur Ertüchtigung der Breitbandinternetinfrastrukturen stellen derzeit freiwillige Aufgaben der Städte und Gemeinden zur Daseinsvorsorge dar, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt sind. Der Landkreis übernimmt für die Städte und Gemeinden zur Erreichung der beschriebenen Ziele die Geschäftsbesorgung der hierfür notwendigen Projektleitungs- und Projektsteuerungsaufgaben im unten näher beschriebenen Umfang.
- 2.2 Die Städte und Gemeinden übertragen insofern lediglich eine Besorgung der Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA. Es handelt sich daher um eine Verpflichtung des Landkreises zur tatsächlichen Durchführung der Aufgaben der übrigen Beteiligten.

## **§ 3 Aufgabenbesorgung**

- 3.1 Der Landkreis übernimmt für die Städte und Gemeinden die zentral koordinierte Projektsteuerung und Projektleitung des geförderten Aufbaus von passiven Breitbandinfrastrukturen in den einzelnen Städten und Gemeinden. Der Landkreis übernimmt insbesondere die Koordination und Steuerung der Fördermittelantragsverfahren auf Bundes- und Landesebene, unterstützt die Städte und Gemeinden, um die Akzeptanz des vorgesehenen Betreibermodells auf Landesebene zu steigern, übernimmt die Unterstützung der Zurverfügungstellung der Kofinanzierung durch private und/oder öffentliche Kreditinstitute, steuert und koordiniert die Ausschreibungen zur Betreibersuche für die einzelnen Städten und Gemeinden sowie das Monitoring.
- 3.2 Grundsatzberatung

Der Landkreis führt unterstützende Maßnahmen bis einschließlich zur Vertragsverhandlung der/des aktiven Netzbetreiber/s durch und besorgt im Einzelnen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben für die Städte und Gemeinden:

  - 3.2.1 Konzeptionelle Strukturierung der Gesamtfördermaßnahme;
  - 3.2.2 Rechtzeitiges Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen für die einzelnen Fördermittelantragsverfahren auf Bundes- und Landesebene, der Ausschreibungsverfahren für die Netzbetreiber und zur Einbeziehung der privaten Drittbeziehung, ferner alle notwendigen Abstimmungen mit technischen, juristischen und wirtschaftlichen Beratungsunternehmen;
  - 3.2.3 Herbeiführen der erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse, Leiten von Projektbesprechungen, Führen von Verhandlungen mit projektbezogener, vertragsrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung für die Vereinbarungspartner;

- 3.2.4 Wahrnehmen der zentralen Projektanlaufstelle, Sorge für die Abarbeitung des Entscheidungs-/Maßnahmenkatalogs und Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten gegenüber den Netzbetreibern, den Finanziers und Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit;
- 3.2.5 Entwickeln, Abstimmen und Dokumentieren der projektspezifischen Organisationsvorgaben mit Projektstrukturplanung sowie Vorschlägen und Abstimmen des Entscheidungsmanagements;
- 3.2.6 Überprüfen der bestehenden Grundlagen zur Umsetzung des Betreibermodells auf Vollständigkeit und Plausibilität, Mitwirken bei der Klärung von Cluster-Fragen, bei der Beschaffung von standortrelevanten Unterlagen;
- 3.2.6 Prüfen und Freigabevorschläge bezüglich der Rechnungen der Planungsbeteiligten und sonstigen Projektbeteiligten, Abstimmen und Einrichten der projektspezifischen Kostenverfolgung ;
- 3.2.7 Aufstellen und Abstimmen des Terminrahmens und Mitwirken bei der Erstellung der Vergabe- und Vertragsstruktur für die einzelnen Vereinbarungsparteien.

### 3.3 Geschäftsbesorgung

Der Landkreis unterstützt bei weiteren Maßnahmen der konkreten Projektumsetzung und besorgt im Einzelnen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben für die Städte und Gemeinden:

- 3.3.1 Fortschreiben der projektspezifischen Organisationsvorgaben und Termin sowie Kapazitätsmanagement;
- 3.3.2 Kostensteuerung und Finanzierungssteuerung zur Einhaltung der Kostenziele, Planen von Mittelbedarfen, Mittelabrufen und Mittelabflüssen, insbesondere der Fördermittel;
- 3.3.3 Koordinierung der Ausführungsplanungen und einheitlich aufeinander abgestimmter Ausschreibungen der Bau- und Baunebenleistungen für die Umsetzung der Breitbandprojekte;
- 3.3.4 Der Landkreis Börde übernimmt in den Projekten die Aufgaben:
  - fachliche Unterstützung bzgl.:
    - Koordination der Breitband-Strategie, zum Breitbandausbau, und zur Erhaltung des passiven Netzes,
    - der Kommunikation mit den politischen Entscheidungsgremien der Gemeinden und deren Ausschüssen,
    - der Zusammenarbeit mit dem/den Verpächter/n und Pächter/n,

- der Abstimmung mit anderen Telekommunikationsunternehmen, inkl. der inhaltlichen Empfehlung zu Stellungnahmen nach dem TKG,
  - der Zusammenarbeit mit Externen,
  - organisatorische Verwaltung und Projektsteuerung,
  - Buchhaltung zum Breitbandprojekt,
  - steuerrechtliche Unterstützung,
  - juristische Unterstützung, ausgenommen juristische Vertretung,
  - der Aufstellung der Geschäftsberichte in Abstimmung mit dem/den Pächter/n,
- des Monitoringverfahrens gegenüber der EU, dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen bestehender Regiebetriebe des Landkreises und innerhalb der Organisationsstruktur der Städte und Gemeinden.

Die Städte und Gemeinden als Bauherren veranlassen die Aufnahme / Registrierung der Anlagen (passive Breitband-Infrastruktur) in einem entsprechenden Kataster, die Laufendhaltung ist zu gewährleisten.

Der Landkreis Börde und die beteiligten Städte und Gemeinden beschaffen und benutzen ein identisches elektronisches Aufnahme-, Nachweis- und Informationsverfahren (Leitungs- und Auskunftskataster).

Es erfolgen durch die Städte und Gemeinden:

- eine getrennte Haushaltsführung,
- eine separate Finanzierung und
- ein Monitoringverfahren in vergleichbarer Weise wie beim Landkreis.

## **§ 4 Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten**

- 4.1 Die Städte und Gemeinden sichern untereinander zu, dass alle Maßnahmen und Verfahrensschritte, geleitet und gesteuert durch den Landkreis Börde, technisch, rechtlich und konzeptionell aufeinander abgestimmt werden. Die hierfür notwendigen Beschlüsse in den Stadt- und Gemeinderäten werden jeweils kurzfristig getroffen, damit keine Terminverzögerungen eintreten.

- 4.2 Die Städte und Gemeinden führen zeitlich parallel die Fördermittelantrags- und notwendigen Ausschreibungsverfahren für den Netzbetreiber und die späteren Ausschreibungen der Bau- und Baunebenleistungen durch, wiederum geleitet und gesteuert durch den Landkreis. Jede Stadt und Gemeinde weist in ihrer Bekanntmachung auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit den jeweils anderen Vereinbarungsparteien hin.
- 4.3 Zwischen den Vereinbarungsparteien besteht Einvernehmen, dass zur Umsetzung der Maßnahme auch eine teilweise Eigenfinanzierung notwendig ist. Diese wird ggf. wegen der angespannten Haushaltslage der Städte und Gemeinden nur über Kreditfinanzierung möglich sein. Die Städte und Gemeinden werden sich daher eigenständig intensiv um die hierfür notwendigen Mittel kümmern, der Landkreis wirkt hier koordinierend. Den Vereinbarungsparteien ist bewusst, dass die Gefahr besteht, dass die Projekte in den einzelnen Städten und Gemeinden mangels Finanzierung durch Eigenmittel, aber auch mangels Finanzierung durch Bundes-/ Landesmittel scheitern können.
- 4.4 Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich ferner zur Kooperation: Dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung von umsetzungsrelevanten Unterlagen und der internen Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen für die Umsetzung und eine kurzfristige Entscheidungsfindung. Bei der Umsetzung der Aufgaben erfolgt eine ständige Abstimmung unter den Vereinbarungsparteien.

## **§ 5 Entgelt**

- 5.1 Die Grundsatzberatung nach Nr. 3.2 erfolgt durch den Landkreis für die Städte und Gemeinden ohne Ausgleich für den finanziellen und personellen Aufwand.
- 5.2 Die Geschäftsbesorgung nach Nr. 3.3 erfolgt für den Zeitraum der Anlaufphase bis zum 30.01.2018 ohne finanziellen Ausgleich durch die Städte und Gemeinden. Für neu hinzutretende Städte und Gemeinden erfolgt die Geschäftsbesorgung in gleicher Weise für zwei Jahre ab Beitritt ohne finanziellen Ausgleich.
- 5.2.1 Nach zwei Jahren bzw. erfolgter Umsetzung des Breitbandprojektes einer jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in Gänze oder in Teilen, erfolgt ein jährlicher Ausgleich für Personal- und Sachkosten durch ein monetäres Äquivalent in Höhe von 0,2% der jährlichen Pachteinahmen, nach endgültiger Fertigstellung in Höhe von 10.000,00 € jährlich. Die Abrechnung und der Ausgleich erfolgt am Jahresende, nach Vorlage eines Nachweises durch den Landkreis.

5.2.3 Über Aufwand und Entgelt erfolgt eine Evaluierung nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beginn des ersten Ausgleichs.

## **§ 6 Aufnahme neuer Vereinbarungsparteien**

- 6.1 Die Vereinbarungsparteien streben ausdrücklich an, dass alle Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Parteien dieser Vereinbarung werden.
- 6.2 Die Vereinbarungsparteien erklären schon jetzt ihre Zustimmung zu einer Aufnahme aller noch fehlenden Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Börde zu dieser Vereinbarung. Erklären weitere Städte und Gemeinden ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung werden hierüber alle Vereinbarungsparteien unterrichtet. Die Beitrittserklärung und die Benachrichtigung haben schriftlich zu erfolgen. Die Beitrittserklärung ist an den Landkreis zu richten. Der Beitritt ist unter Beachtung der Vorgaben in § 9 Abs. 4 bekanntzumachen.

## **§ 7 Vertragsdauer, Kündigung und Aufhebung**

- 7.1 Die Zweckvereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch den Landkreis und mindestens einer Stadt oder Gemeinde und endet mit einvernehmlicher Aufhebung durch alle Vertragsparteien.
- 7.2 Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Wichtigkeit der möglichst flächendeckenden Aufgabe und wegen der von den Vereinbarungsparteien angestrebten Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (bspw.: Wegfall der Aufgabe Breitband, Gründe nach Nr. 7.6) bleibt unberührt. Kündigt eine Vereinbarungspartei diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.
- 7.4 Vor einer außerordentlichen Kündigung haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggf. auf anderem Wege ermöglicht.
- 7.5 Insbesondere steht einzelnen Städten und Gemeinden ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn ihre Bundes- und Landesfördermittelanträge abschlägig beschieden werden oder die Eigenfinanzierung nicht gesichert werden kann. In diesem Fall können die betroffenen Städte und Gemeinden die Zweckvereinbarung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

- 7.6 Die Vereinbarung ist nach den Grundsätzen des GWB §108, Abs. 6 vergaberechtskonform. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

## **§ 8 Schadensersatz, Haftung**

- 8.1 Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist sie dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.
- 8.2 Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

## **§ 9 Schriftform und Salvatorische Klausel**

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 9.3 An die Stelle der ganz oder teilweisen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.
- 9.4 Die Vereinbarungsparteien werden diese Zweckvereinbarung unverzüglich öffentlich nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Satz 1 GKG-LSA bekannt machen. Die Zweckvereinbarung wird für die jeweilige Mitgliedsgemeinde am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.



\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_